

# Elternbeiträge in der Kindertagespflege

## -Infoblatt-

### → Wann besteht die Pflicht, Beiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege zu entrichten?

Eine Beitragspflicht besteht bei Schulkindern und Kindern, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei Kindern, die das zweite Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult sind, besteht nur eine Beitragspflicht, wenn sie nicht durch eine qualifizierte Tagespflegeperson betreut werden und/oder ein entsprechend ausreichender Platz in einer Kindertagesstätte bereit steht, dieser jedoch nicht in Anspruch genommen wird. Die Berechnung der Beiträge erfolgt auf den Tag genau. Dies bedeutet, dass ab dem zweiten Geburtstag bis zu dem Tag vor der Einschulung unter den genannten Voraussetzungen kein Beitrag zu entrichten ist.

### → Wonach richtet sich die Höhe der zu zahlenden monatlichen Elternbeiträge?

Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages richtet sich nach folgenden Punkten:

- ✚ bereinigtes Nettoeinkommen gemäß §§ 82-84 SGB XII (wird vom Jugendamt des Eifelkreises Bitburg-Prüm anhand der vorgelegten Einkommensnachweise berechnet)
- ✚ Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, die überwiegend von Ihnen unterhalten werden
- ✚ wöchentlicher Betreuungsumfang (z. B. 10-14 Stunden)
- ✚ alleinerziehend oder nicht alleinerziehend

### → Unter welchen Voraussetzungen entfällt trotz Beitragspflicht der Beitrag?

- ✚ Sie stellen als Pflegeeltern einen Antrag für Ihr Pflegekind.

*oder*

- ✚ Sie liegen laut Berechnung mit Ihrem Nettoeinkommen in der ersten Einkommensstufe der Elternbeitragstabelle (0,00 €).

*oder*

- ✚ Nachdem Sie einen Antrag auf Ermäßigung/Übernahme des Elternbeitrages gestellt haben, ergibt die Berechnung, dass Sie sich unter der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII befinden.